

Vereinsförderrichtlinien 2005

Beschluss des Gemeinderats am 25. Januar 2005

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz
- § 3 Arten der Förderung
 - 1. Zuschüsse für die Jugendförderung
 - 2. Zuschüsse für Investitionen
 - 3. Zuschüsse für Baumaßnahmen
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung

Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinien sind eingetragene Vereine und Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Reichenbacher Vereine (AGRV).

§ 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz

1. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen oder statutenmäßigen Zwecke.
2. Förderungsfähig sind die Vereine mit ausschließlichem Sitz in Reichenbach an der Fils. Vereine, die ihren Sitz gemeindeübergreifend haben, sind anteilmäßig förderfähig.

Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.

3. Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen
 - politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
 - Religionsgemeinschaften
 - wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziele haben.

4. Die Gewährung von Zuschüssen kann mit Auflagen und Bestimmungen versehen werden.
5. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
6. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand.

§ 3 Arten der Förderung

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils gewährt den Vereinen folgende Zuwendungen:

1. Zuschüsse für die Jugendförderung

Jeder Verein erhält jährlich pro jugendliches Mitglied bis einschließlich 18 Jahren 7,50 €. Gefördert werden nur Jugendliche, die laut Satzung des jeweiligen Vereins auch Mitglieder sind.

2. Zuschüsse für Investitionen

1. Für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen und Einrichtungen kann die Gemeinde im Rahmen ihrer haushaltsplanmäßigen Möglichkeiten auf Antrag förderfähiger Vereine Zuschüsse geben.
2. Förderungsfähig sind nur solche Beschaffungen,
 - die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszweckes dienen,
 - deren Mindestwert 400,00 € zzgl. Mehrwertsteuer im Einzelfall übersteigt,
 - deren volle Finanzierung nachgewiesen ist.
3. Der Investitionszuschuss beträgt maximal 25 % des förderungsfähigen Investitionsaufwandes, begrenzt auf den im Haushaltsplan der Gemeinde Reichenbach an der Fils festgesetzten Haushaltsansatz.
4. Der Antrag für die Förderung nach Nr. 1 muss bis spätestens 28. Februar des darauf folgenden Jahres bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils schriftlich vorliegen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

3. Zuschüsse für Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen entscheidet der Gemeinderat bzw. der Ausschuss im Einzelfall.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Vereinsförderrichtlinien tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten frühere Vereinsförderrichtlinien außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 25. Januar 2005

gez.
Bernhard Richter
Bürgermeister